



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

4128-30161-70

Hannover, den 22.03.2021

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Vorhaben:

Stadtbahnstrecke B-Süd: Hochbahnsteig Gleidingen

Träger des Vorhabens: Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra)
Antrag vom: 12.03.2021

Die Region Hannover hat im Zuge des Nahverkehrsplans 2015 (NVP) das Ziel festgesetzt, den barrierefreien Ausbau der stadtbahnstrecke B-Süd abschnittsweise durchzuführen. Dieses Vorhaben betrifft den südlichen Anschluss des hannoverschen Stadtbahnnetzes an die Stadt Laatzen mit u.a. dem Ortsteil Gleidingen. Die bestehende Haltestelle Gleidingen/Orpheusweg (zukünftig nur noch Gleidingen) soll barrierefrei ausgebaut werden und in Zukunft soll zudem die Stadtbahnlinie 2 bis zur Haltestelle Gleidingen fahren. Die vorhandene Niedrighaltestelle Gleidingen/Orpheusweg bleibt erhalten und soll nach Umsetzung der Maßnahme ausschließlich als Bushaltestelle verwendet werden und ebenfalls barrierefrei ausgebaut werden.

Des weitern ist im Bereich des Grundstückes Hildesheimer Straße Nr. 502 der Neubau eines Gleichrichterwerks geplant. Dieses wird benötigt, um die steigende Anzahl der Stadtbahnen aufgrund der Verlängerung der Stadtbahnlinie 2 bis nach Gleidingen mit ausreichend Bahnstrom zu versorgen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), ist festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das beantragte Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, da für das Änderungsvorhaben keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

Merkmale des Vorhabens:

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die vorliegende Planung befindet sich in der Stadt Laatzen im Ortsteil Gleidingen und besteht aus einem Seiten- und einem Mittelbahnhochsteig mit insgesamt drei Gleisen. Der Bau der beiden Hochbahnsteige wird im Bereich der vorhandenen Buswendeschleife stattfinden. In Absprache mit der Üstra muss dementsprechende eine alternative Lösung für die Buswendeschleife gefunden werden. Die drei Gleise an den neuen Hochbahnsteigen sind durch Weichen so miteinander verbunden, dass die Fahrt jeweils in Richtung stadteinwärts oder stadtauswärts möglich ist. Für die Realisierung wird sowohl das Grundstück der Hildesheimer Straße Nr. 502 (652 qm) als auch ein Teilstück des vorhandenen Ackerlandes westlich der Buswendeschleife (1.040 qm) benötigt. Dies liegt vor allem daran, dass der Sicherheitsbereich nicht unter den Bahnsteigen, sondern zwischen den Gleisen liegt und der Abstand zwischen den Gleisachsen damit mindestens 4,0 m beträgt. Hinzu kommt noch ein Betriebsweg westlich entlang des Seitenhochbahnsteiges. Für die Gehwegverbindung zwischen der neuen Haltestelle Gleidingen und der Tordenskioldstraße ist ebenfalls der Erwerb von Privatgrund von etwa 90 m² notwendig.

Es werden zudem zusätzliche, signaltechnische gesicherte Querungen über die Hildesheimer Straße geplant. Diese befinden sich in beiden Richtungen jeweils nördlich und südlich der Bahnsteige am Rampenende. Alle Querungen werden barrierefrei und mit einem taktilen Leitsystem versehen.

Das neue Gleichrichterwerk wird auf dem Grundstück der Hildesheimer Straße 502 errichtet. Es beinhaltet sowohl die WC-Anlage, welche als Endpunkt der Linie 2 betrieblich notwendig ist, als auch mehrere Traforäume, um die Stadtbahnfahrzeuge trotz Takterhöhung durch die Verlängerung der Stadtbahnlinie 2 mit ausreichend Bahnstrom zu versorgen.

Der barrierefreie Ausbau der Haltestelle Gleidingen findet zum größten Teil auf dem schon vorhandenen, besonderen Bahnkörper statt. Aus diesem Grund ist der Einfluss auf benachbarte Verkehrsflächen minimal.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit Ausführungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer Überbauung von Böden von besonderer Bedeutung auf 221 m², diese ist entsprechend des Kompensationsfaktors 1:1 auszugleichen. Zudem werden rund 1.626 qm Boden von allgemeiner Bedeutung versiegelt. Die anrechenbare Fläche beträgt 1.194 qm. Durch die Entsiegelung von 570 qm Boden allgemeiner Bedeutung (anrechenbare Fläche von 200 qm) entsteht eine anrechenbare Fläche von 994 qm. Entsprechend des Kompensationsfaktor 1:0,5 sind somit 497 qm zu kompensieren. Insgesamt besteht also ein Kompensationserfordernis von 718 qm. Da vor Ort keine Kompensation von Neuanpflanzungen erfolgen kann, wird ein Ersatzgeld in Höhe von 27.000 Euro gezahlt.

Für das Schutzgut Boden kommt es durch Bodenabtrag sowie Voll- und Teilversiegelung zu Beeinträchtigungen. Jedoch ist der Boden bereits versiegelt und somit schon vorbelastet. Die Beeinträchtigungen sind somit nicht als erheblich anzusehen.

Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist bei dem Schutzgut Wasser mit keinen erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.

Durch die Baumaßnahme müssen 6 Einzelbäume gefällt und eine 70 qm große Fläche an Gehölzbestand überbaut werden. Diese Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen und sind dadurch nicht als erheblich anzusehen.

Individuenverluste von brütenden Vögeln oder von Jungtieren im Zuge der Baufeldräumung können durch die Fällung der Gehölze und den Abriss der Nebengebäude auf dem Grundstück Hildesheimer Straße 502 außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt zu einem Verlust von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da die Gehölze der angrenzenden Gärten

und auf der Grünlandfläche erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die Funktionalität des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und die ungefährdeten Brutvögel innerhalb des Siedlungs-bereiches genügend Ausweichmöglichkeiten finden, da sie keine speziellen Habitatansprüche aufweisen (sogenannte Ubiquisten). Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Von den zu fällenden Gehölzen sowie den rück zu bauenden Gebäuden weist keines geeignete Höhlen oder Spalten als Quartier für Fledermäuse auf.

Baubedingt ist durch die geplanten Lageflächen, Baustelleneinrichtungsflächen in den Betriebsstellen auf befestigten mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen.

Aufgrund der Vegetationsstrukturen und Biotopen im Eingriffsbereich und der intensiven Nutzung (verkehrsbedingte Schallimmissionen, optische Reize etc.) besteht eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Im Rahmen der Baumaßnahme entstehen keine Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG. Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt.

Umweltverschmutzung und Belästigung

Durch die Baumaßnahmen ergibt sich eine negative Änderung der Immissionssituation aufgrund der vermehrten Fahrten durch die zusätzliche Stadtbahnlinie 2. Aufgrund des Vorhabens entsteht für 23 Gebäude in der Hildesheimer Straße und der Tordenskioldstraße ein Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach. Durch den Betrieb des Gleichrichterwerks liegen die prognostizierten Pegelwerte tags und nachts deutlich unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für Wohngebiete. Gemäß § 1 Absatz 2 16. BImSchV kann es zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen kommen. Zur Vermeidung oder Minderung von Grenzwertüberschreitungen sind aktive (2,0 m hohe Lärmschutzwand am Grundstück Tordenskioldstraße 1) und passive Schallschutzmaßnahmen geplant.

Im Rahmen der Bauausführung kann es zeitweise zu akustischen Beeinträchtigungen durch Baumaschinen kommen. Die Vorhabeträgerin hält sich jedoch an die geltenden Lärmbestimmungen.

Unfallrisiko mit Blick auf Stoffe und Technologien

Es besteht kein Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebes nur sehr kleinräumige und temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Durch das Einhalten der einschlägigen Regelwerke können diese Belastungen vermieden werden. Die Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge sind als unerheblich zu betrachten. Eine Veränderung der lokalen klimatischen Verhältnisse kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ermöglicht einen barrierefreien Zugang zu den Stadtbahnlinien 1 und 2 und eine bessere Anbindung an die Stadt Hannover.

Standort des Vorhabens:

Nutzungskriterien:

Das Gebiet ist bereits durch die bestehende Haltestelle geprägt. Durch den Bau der zwei Hochbahnsteigen entsteht somit keine neue Nutzung. Eine empfindliche Nutzung ist aufgrund der Vorbelastung nicht gegeben.

Qualitätskriterien:

Fläche

Aufgrund der Aufweitung des Straßenraumes infolge der Hochbahnsteige (HBS) und des Umfahrgleises ist eine randliche Inanspruchnahme der Weidefläche (ca. 1.040 m²) und des südlich daran angrenzenden bebauten Grundstücks (ca. 652 m²) sowie der Abriss des Wohngebäudes Nr. 502 für das Gleichrichterwerk erforderlich. Für die Anlage eines Fußweges zwischen Tordenskioldstraße und HBS wird eine ca. 90 m² große Fläche des Gartens des Wohnhauses Nr. 1 überbaut.

Boden

Die Zufahrt zu der Baustelle wird durch bereits vorhandene befestigte Flächen erfolgen.

Wieder verwendbarer Boden wird DIN-gerecht in Bodenmieten zwischengelagert.

Landschaft

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um den Ortsteil Gleidingen in der Stadt Laatzen, der maßgeblich durch Straßenflächen sowie die bereits vorhandenen Gleisanlagen geprägt ist. Bei dem Vorhaben wird ein Mittel- und ein Seitenhochbahnsteig auf bereits befestigten Flächen gebaut. Das Gleichrichterwerk wird auf dem Grundstück des Wohngebäudes NR. 502 errichtet. Das Landschaftsbild wird dadurch ein wenig beeinträchtigt. Jedoch ist diese Beeinträchtigung als nicht erheblich anzusehen, da die Gegend bereits durch die bestehende Stadtbahnlinie vorbelastet ist.

Wasser

Von dem Vorhaben sind keine großen Oberflächengewässer betroffen. Gewässergefährdende Stoffe werden nicht zum Einsatz kommen.

Tiere

Für alle geprüften Arten wurde keine Planungsrelevanz ermittelt, da die Art im Untersuchungsbereich des Vorhabens nicht vorkommt oder vom Vorhaben keine Beeinträchtigende Wirkung für die Arten ausgehen.

Pflanzen

Das Plangebiet wird geprägt durch die versiegelten Verkehrsflächen im Straßenraum, die überwiegend als Schottergleis ausgebaute Stadtbahntrasse, die Buswendeschleife sowie die angrenzende lockere Wohnbebauung mit überwiegend Ziergärten. Auf der stadtauswärtigen Seite befindet sich in Höhe der Buswendeschleife eine größere Grünlandfläche, die als Pferdeweide genutzt wird sowie eine von Obstbäumen dominierte Gehölzfläche. Direkt im Straßenraum steht lediglich eine ältere, raumprägende Linde.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der starken Vorbelastung der Flächen ist den Biotypen nur eine allgemeine bis niedrige Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen zuzuordnen.

Schutzkriterien:

Das Vorhaben befindet sich nicht in der Nähe von Schutzgebiete:

Denkmalschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Belange der Denkmalpflege werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Gesamteinschätzung der Auswirkungen:

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich bei dem Vorhaben um eine punktuelle Maßnahme in einer sowieso vorbelasteten Landschaft handelt.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer Überbauung von Böden von besonderer Bedeutung auf 221 m², diese ist entsprechende des Kompensationsfaktors 1:1 auszugleichen. Zudem werden rund 1.626 qm Boden von allgemeiner Bedeutung versiegelt. Die anrechenbare Fläche beträgt 1.194 qm. Durch die Entsiegelung von 570 qm Boden allgemeiner Bedeutung (anrechenbare Fläche von 200 qm) entsteht eine anrechenbare Fläche von 994 qm. Entsprechend des Kompensationsfaktor 1:0,5 sind somit 497 qm zu

kompensieren. Insgesamt besteht also ein Kompensationserfordernis von 718 qm. Da vor Ort keine Kompensation von Neuanpflanzungen erfolgen kann, wird ein Ersatzgeld in Höhe von 27.000 Euro gezahlt. Die zu fällenden 6 Einzelbäume und die 70 qm Fläche an Gehölzbeständen werden durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Ein kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 10 UVPG liegt nicht vor.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Es befinden sich keine Schutzgebiete in der Nähe des Vorhabens.

Die Beeinträchtigung der Lufthygiene am Ort des Vorhabens während der Bautätigkeiten durch Abgas und Staubimmissionen und die baubedingte Lärmemissionen sind aufgrund der verhältnismäßig geringen Ausmaße von untergeordneter Bedeutung. Die Bauarbeiten werden zu üblichen, werktätigen Arbeitszeiten ausgeführt.

Durch die Baumaßnahmen ergibt sich eine negative Änderung der Immissionssituation aufgrund der vermehrten Fahrten durch die zusätzliche Stadtbahnlinie 2. Aufgrund des Vorhabens entsteht für 23 Gebäude in der Hildesheimer Straße und der Tordenskioldstraße ein Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach. Durch das Gleichrichterwerk entsteht keine negative Änderung der Immissionssituation.

Die Zuwegung und die Arbeitsfläche erfolgen auf bereits befestigten Flächen. Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt.

Für alle geprüften Arten wurde keine Planungsrelevanz ermittelt. Es kommt zu keinen anlagebedingten Verlusten von wertvollen Habitats Strukturen für prüfungsrelevante FFH-Anhang IV Arten.

Ein Eingriff in Grund- und Oberflächenwasser liegt voraussichtlich nicht vor.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)